

## Verpflichtungserklärung

Die Stadt Osnabrück hat dem / der unterzeichneten

\_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_  
(Verwendungszweck)

eine Zuwendung von \_\_\_\_\_ EUR bewilligt.

Die Unterzeichneten erkennen hiermit ausdrücklich die folgenden mit der Zuwendung verbundenen Bedingungen an und erklären sie für sich verbindlich.

1. Die Zuwendung darf nur für den oben bezeichneten Zweck verwendet und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung des Gesamtobjektes restlos gesichert ist. Der Finanzierungsplan ist der Stadt mit einer entsprechenden Erklärung vor Anforderung der Mittel einzureichen.
2. Soweit die Zuwendung für Bauten bestimmt ist, sind diese nach den vom Bauordnungsamt genehmigten Plänen durchzuführen.
3. Besondere Auflagen der Stadt hinsichtlich Gestaltung, Durchführung oder Verwendung der Bauten oder der Anschaffungen sind zu erfüllen.
4. Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zu Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.
5. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht früher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Die Zuwendungsmittel kommen erst dann zur Auszahlung, wenn die nach dem Finanzierungsplan für den Verwendungszweck vorgesehenen Eigen- und sonstigen Mittel verbraucht sind. Zu den Eigenmitteln gehören Fremd-Darlehen, die nach dem Finanzierungsplan für den Verwendungszweck aufgenommen werden sollen.
6. Die für das laufende Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluss des Rechnungsjahres vorliegen.
7. Die Verwendung der Mittel ist der Stadt 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung bewilligt ist, nachzuweisen. Hierfür ist ein nach Einnahmen und Ausgaben getrennter zahlenmäßiger Verwendungsnachweis über das Gesamtprojekt mit einem sachlichen Bericht über den erzielten Erfolg in doppelter Ausfertigung nach den beigefügten Mustern unaufgefordert einzureichen.
8. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung der Zuwendung durch von ihr Beauftragte - insbesondere durch das städt. Rechnungsprüfungsamt - durch Einsicht der Bücher, Originalbelege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

9. Auf Anfordern der Stadt ist schon während der Arbeiten oder Anschaffungen eine Zwischenabrechnung zu erteilen. Die Bestimmungen zu Ziffer 8 gelten sinngemäß.
10. Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder wird gegen die in dieser Erklärung aufgeführten Bestimmungen verstoßen, so sind die Mittel sofort in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleichzeitig sind sie vom Auszahlungstage am mit 2 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank mindestens mit 8 % zu verzinsen.
11. Das gleiche (Ziffer 10) gilt, wenn der ursprüngliche Verwendungszweck für die angekauften Grundstücke, errichteten Gebäude oder Anschaffungen, der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebend war, wegfällt oder ohne Zustimmung der Stadt geändert wird. Die Zinszahlung beginnt in diesem Fall mit dem Tage des Wegfalls oder die Änderung der Zweckbestimmung.
12. ( Sonstige Bestimmungen )

Osnabrück, \_\_\_\_\_ 20\_\_

---

**(Rechtsverbindliche Unterschrift  
des/der Zuwendungsempfängers/-in)**

---

**Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin,  
des Vorsitzenden/der Vorsitzenden,  
des/der Leiters/-in der Institution usw.**